

# **Satzung**

## **über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 02.08.1976 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
4. Hof-, Seiten oder Hindergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

### **§ 2**

#### **Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

### **§ 3**

#### **Größe und Aussehen des Schildes**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

### **§ 5**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6 Entstehung der Verpflichtungen**

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9 Zwangmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), i.d.F. vom 02.01.1975 (BGBl. S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).

2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 161) durchgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Homberg (Ohm), den 02.08.1976

Der Magistrat der Stadt  
Homberg (Ohm)

i.V. (Liehr)  
Erster Stadtrat

Satzung:        Beschluß am 02.08.1976    Bekanntmachung am 01.10.1976

# Nachrichtenblatt



Amtliches Verkündungsorgan der Stadt Homberg und der Gemeinde Gemünden

Amtliche Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung. Verantwortlich für den übrigen Teil G. Kechel.  
Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck L. Wittich KG, 6422 Herbstein, Industriestraße, Telefon: 06643/511.  
Erscheinungsweise wöchentlich freitags. Bezugspreis: DM 4,60/Quartal incl. MwSt. u. Zustellg. Einzelpreis: DM 0,50.

Jahrgang 7

Freitag, den 1. Oktober 1976

Nummer 40

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Notrufe

DRK Krankenwagen	Tel. 203
Freiw. Feuerwehr Homberg (Brand- und Katastrophenschutz)	Tel. 212
Polizeistation Alsfeld	Tel. 06631/765

### Ärztlicher Sonntagsdienst

#### Gruppe I – Nord

Samstag, 2.10. und Sonntag, 3.10. 1976

Dr. Kiltz, Kirtorf, Tel. 06635/215

Mittwoch, den 6.10.1976

Dr. Hundt, Nieder-Gemünden, Tel. 06634/274

#### Gruppe II – Süd

Samstag, 2.10. und Sonntag, 3. 10.1976

Dr. Jüngst, Mücke, Tel. 06400/287

Mittwoch, den 6.10.1976

Dr. Janisch, Nieder-Ohmen, Tel. 06400/336

### Apotheken - Nachtdienst in Homberg

ab Samstag, den 2.10.1976, 13,00 Uhr

bis Samstag, den 9.10.1976, 13,00 Uhr

Alte Apotheke /

## STADT HOMBERG

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. Aug. 1976 eine Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen. Diese Satzung wird gem. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Homberg in diesem Mitteilungsblatt "Rund um Homberg" öffentlich bekanntgemacht und tritt gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung mit dem Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Homberg, den 23.9.1976

Der Magistrat der Stadt Homberg  
Seitz, Bürgermeister

#### SATZUNG

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

Aufgrund des § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg/Ohm in der Sitzung am 2.Aug. 1976 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 – Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern
1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
  2. Die gleiche Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
  3. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
  4. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb..)

## TANKSTELLEN-SONNTAGSDIENST

### in Homberg

Freie Tankstelle HOLLAND

3. Oktober 1976 ( ab Samstag 17,00 Uhr )

Den Spätdienst bis 21.00 Uhr übernimmt die Tankstelle, welche am vorausgegangenen Sonn- oder Feiertag dienstbereit war.

## § 2 - Verpflichteter

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

## § 3 - Größe und Aussehen des Schildes

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
2. In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
3. Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

## § 4 - Anbringungsstellen auf dem Grundstück

1. Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Das Schild ist mindestens 1 m, jedoch höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen, daß es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

## § 5 - Zuteilung der Grundstücksnummer

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend numeriert. Gleiches gilt für die Nummerverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstück ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt zu benachrichtigen.

## § 6 - Entstehung der Verpflichtungen

1. Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
2. Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## § 7 - Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## § 8 - Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen auf Grund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## § 9 - Zwangsmaßnahmen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481), i.d.F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

## § 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Homberg, den 28.9.1976

Der Magistrat der Stadt Homberg  
Seitz, Bürgermeister

---

## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

---

### Vorgesehene Eheschließungen

Am 1. Oktober 1976

der Postassistent Norbert Heinrich Seibert, wohnhaft in Homberg, Marktstr. 2, und die Schülerin Annamaria Katha Grischkat, wohnhaft in Homberg, Stadtteil Ober-Ofleiden

Am 2. Oktober 1976

der Student der Kunsterziehung Winfried Hubertus Eder, wohnhaft in Homberg, und die med.-techn. Assistentin Christa Maria Kindermann, wohnhaft in Köln-Pesch

### Wir gratulieren

zur Goldenen Hochzeit am 2. Oktober 1976

den Eheleuten Ludwig Pfeil und Marie Pfeil geb. Kornmann, wohnhaft in Homberg, Stadtteil Nieder-Ofleiden.

---

## AUS VEREINEN UND VERBÄNDEN

---

### Stadtbrandinspektor Becker ausgezeichnet!

Innenminister Bielefeld überreicht Brandschutzehrenabzeichen als Steckkreuz

Am Freitag vergangener Woche erhielt der langjährige Stadtbrandinspektor Heinrich Becker anlässlich des Landes-Feuerwehrtages in Königstein aus der Hand des Innenministers die höchste Auszeichnung auf dem Gebiet des Brandschutzes in Hessen, das Brandschutzehrenabzeichen als Steckkreuz. Diese hohe Auszeichnung wurde Herrn Becker in Anbetracht seiner langjährigen erfolgreichen Tätigkeit als Wehrführer und Stadtbrandinspektor verliehen.

Der Magistrat empfing Herrn Stadtbrandinspektor Becker in seiner letzten Sitzung. Bürgermeister Seitz würdigte nochmals die Verdienste, die sich Herr Becker um den Aufbau der hiesigen Feuerwehr erworben hat. Herr Heinrich Becker steht seit 1949 ununterbrochen der hiesigen Feuerwehr vor. Während seiner Dienstzeit wurde aus der hiesigen Feuerwehr ein schlagkräftiges Instrument zur Ausübung des Brandschutzes in der Stadt Homberg. Während er zu Beginn seiner Dienstzeit lediglich auf eine Tragkraftspritze angewiesen war, so konnte unter seiner Leitung schließlich die Feuerwehr Homberg als Stützpunktfeuerwehr mit den modernsten Geräten ausgerüstet werden. Diese recht positive Entwicklung sei vor allem mit dem Werk von Heinrich Becker, erklärte der Bürgermeister.

### Volkshochschule Homberg

Schwangerschaftsgymnastik

Auf den Kurs Schwangerschaftsgymnastik wird noch einmal